

<b><u>öffentlich</u></b>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 18.11.2025	<b>BV/2025/106</b>
-------------------------------	---------------------	--------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termine</b>
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

## **Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die in der Anlage angefügte Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 - „Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei.“

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

#### Darstellung des Sachverhaltes

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 24 Gemeindeordnung S-H. Mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29. März 2023 wurden die Anspruchsgrundlagen, Entschädigungssätze und spezielle Regelungsfälle weiter ausgeführt und reglementiert. Die Entschädigungen und somit die örtliche Anwendung der Entschädigungsverordnung sind zwingend in einer Satzung zu regeln (§ 24 Abs. 3 GO). Dies erfolgt im Geltungsbereich der Stadt Wedel mit der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

Die derzeit geltende Entschädigungssatzung wurde am 22.06.2009 erlassen und per Änderungssatzung letztmalig am 14.12.2018 geändert. Die Satzung regelt einen prozentualen Anteil vom in der Entschädigungsverordnung des Landes definierten Höchstsatz der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, um die Aufwandsentschädigungen der kommunalen Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der ehrenamtlich Tätigen zu berechnen. Aufgrund dieser Kopplung an den Höchstsätzen der Landesverordnung führt jede Veränderung der Höchstsätze auch zu einer Veränderung der tatsächlich auszuzahlenden Aufwandsentschädigungen.

Die Höchstsätze wurden nun mit Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. November 2025 deutlich verändert. Alle Entschädigungssätze wurden um 75 % angehoben. Mit dieser Anhebung sollen Gemeinden, Städte und Ämter in die Lage versetzt werden, den vor allem für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie anderer Funktionsträger im Ehrenamt gestiegenen Aufwand finanziell auszugleichen und monetäre Anreize zur Übernahme dieser Ehrenämter zu schaffen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) sowie der Städteverband Schleswig-Holstein weisen in einer begleitenden Kommunikation jedoch auch ausdrücklich darauf hin, dass die in der Landesverordnung geregelten Beträge Höchstsätze darstellen und jede Gemeinde, Stadt und Amtsverwaltung die Anwendung der Höchstsätze in ihren Satzungen selbst steuern und den örtlichen Rahmenbedingungen wie Funktionsaufwand und finanzielle Leistungsfähigkeit anpassen zu können.

Die Beibehaltung der Entschädigungssätze in bisheriger Form würde zu einer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen führen. Da sich gemäß Entschädigungssatzung die Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen an der Entschädigung für den Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin orientieren, führt die Anhebung der Entschädigungssätze für den Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin (§ 4 EntschVO) in Wedel auch zu einer analogen Erhöhung der übrigen Entschädigungen. Die finanziellen Auswirkungen können der Anlage „2025-11-25\_Kalkulation\_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ auf Seite 3 entnommen werden.

Insgesamt führt die Anhebung der Höchstsätze bei Beibehaltung der bisherigen Entschädigungssätze in der Entschädigungssatzung der Stadt Wedel zu jährlichen Mehrausgaben von 131.416,86 € im Verhältnis zu den Aufwandsentschädigungen 2025.

### Begründung der Verwaltungsempfehlung

#### **Zu § 1 Abs. 2, 3 und 4**

Die Verwaltung schlägt daher vor die maßgeblichen Entschädigungssätze für Ratsmitglieder und dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin auf 55 von Hundert zu reduzieren. Dadurch würden die Auswirkungen der Änderung der Landesverordnung auf den städtischen Haushalt deutlich reduziert. Die Entschädigungen würden im Verhältnis zu den bis 31.12.2025 ausgezahlten Beträgen nur minimal steigen. Die Veränderungen können der Anlage „2025-11-25\_Kalkulation\_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ auf Seite 4 entnommen werden.

Die monatliche Entschädigung für Ratsmitglieder würde monatlich um 2,50 € sowie für den Stadtpräsidenten um 9,75 € steigen.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf enthält bereits die von der CDU - Ratsfraktion Wedel beantragte Änderung des Entschädigungssatzes für Fraktionsvorsitzende von 50 % auf 45 % der Entschädigung des Stadtpräsidenten. Die monatliche Aufwandsentschädigung würde sich in Abhängigkeit vom Entschädigungssatz für den Stadtpräsidenten von 370,50 € auf 583,54 € (bei 95 % f. StP) bzw. 337,84 € (bei 55 % f. StP) erhöhen oder verringern.

#### **Zu § 1 Abs. 9**

Der vorgelegte Satzungsentwurf enthält außerdem eine Änderung des Abrechnungszeitraums für Aufwandsentschädigungen. Bislang regelt § 1 Abs. 9 der Entschädigungssatzung eine quartalsweise Auszahlung der Aufwandsentschädigungen im Voraus. In der Vergangenheit kam es daher häufiger zu erheblichen Rückforderungen, wenn Ratsmitglieder kurzfristig aus dem Rat ausschieden. Ebenso verhält es sich bei Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, der Beiräte und den Fraktionsvorsitzen. Auch bei Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten sind die Aufwandsentschädigungen einzubehalten und auch dies führte bereits zu Rückforderungen.

Die Durchführung der Rückforderung zählt zum öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln und folgt bestimmten Verfahrens- und Formerfordernissen. Der Aufwand zur Durchführung der Rückforderung ist dadurch erheblich und wäre bislang in nahezu jedem Fall durch Umstellung des Auszahlungsintervalls auf monatliche Zahlweise vermeidbar gewesen.

#### **Zu § 4 (Neu)**

Nach Maßgabe der Regelungen im Datenschutzrecht erfordert jede Datenverarbeitung eine Legitimation. Bei Erlass neuer Satzungen ist daher zu regeln, dass die Datenerhebung zulässig ist, welche Daten verarbeitet werden, aus welchen Quellen die zu verarbeitenden Daten herangezogen werden und ob ein Verarbeitungsverzeichnis geführt wird.

Die bisherige Satzung vom 22.06.2009 enthielt eine solche Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten noch nicht. Dies erfolgt nun mit vorliegendem Satzungsentwurf erstmalig.

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 24 Abs. 6 GO darf auf die Entschädigungen nicht verzichtet werden. Eine Reduzierung der Aufwandsentschädigung auf 0 ist unzulässig. Ebenso regelt der Gesetzgeber durch § 24 Abs. 3 + 6 GO die Verpflichtung zum Erlass der Satzung. Die Stadt Wedel muss also eine Entschädigungssatzung besitzen.

Zum vorgelegten Satzungsbeschluss gibt es folgende alternative Szenarien:

#### **1. Ablehnung des Satzungsbeschlusses ohne Änderung der bestehenden Regelung**

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf ablehnen oder vertagen. In diesem Fall würde die bisher geltende Satzung vom 22.06.2009 weiterhin Rechtskraft entfalten. In der Folge würden die bisher geltenden Entschädigungssätze weiterhin Anwendung finden.

Bei Anhebung der Höchstbeträge in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 3 der Entschädigungssatzung die zum Ende der laufenden Wahlzeit des Rates die bisherigen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder weiter fort. Erst mit Beginn der nächsten Wahlzeit wären die dann aktuellen Höchstbeträge der EntschVO anzuwenden. Würde also der Beschluss einer neuen Entschädigungssatzung nicht vorgenommen werden, so würde die bisherige Satzung fortbestehen und erst der nächste Rat, welcher 2028 gewählt wird, würde die höheren Entschädigungssätze erhalten.

Auswirkungen auf den Haushalt 2026 ergäben sich dadurch nicht.

Ab 2028 würden die neuen Höchstbeträge für den neuen Rat Anwendung finden. Der jährliche Aufwand für Aufwandsentschädigungen würde um 131.500,00 € auf insgesamt 317.000,00 € ansteigen.

## **2. Ablehnung des Satzungsbeschlusses und Änderung der Entschädigungssätze (siehe Antrag CDU)**

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf ablehnen und aufgrund einer vierten Änderungssatzung die Sätze zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen anpassen. In diesem Fall würde die bisher geltende Satzung vom 22.06.2009 weiterhin Rechtskraft entfalten und nur die Entschädigungssätze würden der Höhe nach geändert.

Bei Anhebung der Höchstbeträge in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gelten auch hier gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 3 der Entschädigungssatzung die zum Ende der laufenden Wahlzeit des Rates die bisherigen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder weiter fort. Erst mit Beginn der nächsten Wahlzeit wären die dann aktuellen Höchstbeträge der EntschVO anzuwenden.

Bei Änderung der Entschädigungssätze in § 1 Abs. 2 auf 85 %, in § 1 Abs. 3 auf 85 % sowie in § 1 Abs. 4 für die Fraktionsvorsitzenden auf 45 % würden sich die Aufwandsentschädigungen wie in Anlage „2025-11-25\_Kalkulation\_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ Seite 2 entwickeln.

Der Aufwand für Aufwandsentschädigungen würde sich voraussichtlich um rund 20.000,00 € ab 2026 reduzieren. Jedoch setzt diese Änderung den Beschluss und anschließenden Erlass einer vierten Änderungssatzung voraus. Mit Beginn der neuen Wahlzeit in 2028 wären dann die neuen Höchstbeträge der EntschVO anzuwenden. Ab 2028 würden die jährlichen Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen dann um 98.400,00 € auf insgesamt 283.900,00 € pro Jahr ansteigen.

## **3. Durchführung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf durchführen und im Rahmen der Beschlussfassung andere, als die vorgeschlagenen Entschädigungssätze berücksichtigen.

Mit Erlass der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung würde die Entschädigungssatzung vom 22.06.2009 außer Kraft gesetzt werden. Die neue Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und bezieht sich ausdrücklich auf den aktuellen Stand der Entschädigungsverordnung. Mit Erlass der neuen Entschädigungssatzung sind in der Folge auch die neuen Höchstsätze anzuwenden. Würden in § 1 Abs. 2 und 3 der Entschädigungssatzung die Sätze zur Berechnung der Aufwandsentschädigung größer als 55 von Hundert festgesetzt, würden sich in Abhängigkeit vom Prozentsatz deutliche Steigerungen für Aufwandsentschädigungen ergeben. Die Aufwandssteigerungen würden dann sofort ab 01.01.2026 greifen mit entsprechender Auswirkung auf den Haushalt 2026 und Folgejahre.

Bei Erlass der neuen Satzung und Festlegung der Entschädigungssätze auf 85 % wie im Antrag der CDU-Fraktion dargestellt, würden die jährlichen Aufwendungen ab 2026 um rund 98.400,00 € auf insgesamt 283.900,00 € steigen.

#### 4. Durchführung des Satzungsbeschlusses mit Reduzierung der Entschädigungssätze

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf durchführen und im Rahmen der Beschlussfassung noch geringere, als die vorgeschlagenen Entschädigungssätze berücksichtigen.

Wie auch bereits bei Variante 3 dargestellt, würde mit Erlass der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung die Entschädigungssatzung vom 22.06.2009 außer Kraft gesetzt werden und die neue Entschädigungssatzung würde zum 01.01.2026 mit Bezug zum aktuellen Stand der Entschädigungsverordnung in Kraft treten. Die neuen Höchstsätze wären anzuwenden.

Würden in § 1 Abs. 2 und 3 der Entschädigungssatzung die Sätze zur Berechnung der Aufwandsentschädigung auf 48 von Hundert festgesetzt, würden sich ab 01.01.2026 mit entsprechender Auswirkung auf den Haushalt 2026 und Folgejahre die Aufwandsentschädigungen um rund 23.000,00 € reduzieren. Die ausführliche Darstellung der Aufwandsentschädigungen dieser Variante kann der Anlage „2025-11-25\_Kalkulation\_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ Seite 5 entnommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Ergebnisplan des Haushalts 2026 und Folgejahre aller Entscheidungsalternativen stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2025	Auswirkung auf Haushalt/ Aufwandsveränderung			
		2026	2027	2028	2029
BV	185.600,00 €	186.000,00 €	186.000,00 €	186.000,00 €	186.000,00 €
		185.600,00 €	185.600,00 €	317.000,00 €	317.000,00 €
		165.800,00 €	165.800,00 €	283.900,00 €	283.900,00 €
		283.900,00 €	283.900,00 €	283.900,00 €	283.900,00 €
		162.700,00 €	162.700,00 €	162.700,00 €	162.700,00 €

Dargestellt sind die voraussichtlichen Aufwendungen im Produkt 1110000100 (Betreuung politischer Gremien) / Kto 5421100 ohne abzurechnende Sitzungsgelder und Auslagenersatz.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			S.O.	S.O.	S.O.	S.O.
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						

Investive Auszahlungen					
<b>Saldo (E-A)</b>					

**Anlage/n**

- 1 2025-11-25\_Entschaedigungssatzung 2025
- 2 2025-11-25\_Gegenüberstellung der Veränderung\_qf
- 3 20181214\_Lesefassung\_Entschaedigungssatzung\_3\_Aenderung
- 4 2025-11-25\_Kalkulation\_Entschaedigungssatze+Mehraufwand2026
- 5 Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung ab 01-01-2026

# Satzung

## der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBL. 2025 Nr. 121), und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungs-verordnung vom 10. November 2025 (GVOBL. Schl.-H. 2025/156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 12. November 2024 wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder städtischer Gremien

##### (1) Nach Maßgabe der EntschVO erhalten

1. die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden, die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter/innen gemäß § 47 d GO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale,
2. die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der oder des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung je Tag der Vertretung.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 55 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 55 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.

(4) Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für

die/ den Erste/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	20 v. H.
---	----------

die/den Zweite/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	10 v. H.
---	----------

Fraktionsvorsitzende	45 v. H.
----------------------	----------

stellvertretende Fraktionsvorsitzende (höchstens zwei) jeweils	10 v. H.
--	----------

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse beträgt für

die / den Ausschussvorsitzende/n 25 v. H.

Stellvertretende Vorsitzende 10 v. H.

nicht dem Rat angehörende ständige Mitglieder 10 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Nicht dem Rat angehörende stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

Für die Dauer des Bestehens projektbezogen gebildeter Sonderausschüsse werden deren Mitgliedern die gleichen Entschädigungen wie den Mitgliedern der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse gewährt.

- (6) Entschädigungen für Mitglieder anderer Ausschüsse und Beiräte:

Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 4 v. H.

Mitglieder von Beiräten nach § 47 GO eine von 4 v. H.

stellvertretende Mitglieder solcher Beiräte eine von 2 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Für die Leitung eines nicht unter Abs. 5 fallenden Ausschusses wird eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, die in der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einer/eines Beiratsvorsitzenden entspricht.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, der nicht unter Abs. 5 fällt, und ihre Stellvertreter/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

- (7) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 9 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, höchstens jedoch 6.200,- € pro Jahr.

- (8) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen (Vorsitzende, Sitzungsleiter/innen) werden zusätzlich zur Mitgliedsentschädigung gezahlt.

- (9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen, die Sitzungsgelder jeweils im Nachhinein zum Ende des jeweiligen Quartals.

- (10) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen wird auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit sowie der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, nach Maßgabe der EntschVO erstattet.
- Selbständige erhalten auf Antrag für den entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe der EntschVO eine Verdienstausfallentschädigung. Der Höchststundensatz der Verdienstausfallentschädigung beträgt 35,-- €.

Die Leistungen werden nur gewährt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

- (11) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der EntschVO für jede volle Stunde der durch das Ehrenamt bedingten Abwesenheit eine Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €.

- (12) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (13) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger nach Maßgabe der EntschVO erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach Abs. 10 bis 12 gewährt wird.
- (14) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte sowie deren Stellvertretungen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

## § 2

### Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nach Maßgabe der EntschVOFF erhalten die Gemeindewehrführung und deren Vertretung für Ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführung wird der in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Wehrführungen wird der in § 2 Abs. 4 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt.

(2) Nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) werden für den Ersatz von Auslagen folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Fahrkosten und Verpflegungen je Einsatz   | nach dem Höchstsatz in Ziffer 4.3<br>erster Spiegelstrich<br>EntschRichtl-fF |
| 2. Tätigkeiten im Rahmen der Feuersicherheitswache je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit | i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 7 EntschRichtl-fF                          |
| 3. Zugführerinnen und -führer monatlich  | i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.3 EntschRichtl-fF                        |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder -wart monatlich  | i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF                        |

(3) Bei durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingter Abwesenheit wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 11 gewährt.

### **§ 3 Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die sich nach § 1 aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (§ 1 Abs. 1 GKWG SH) des Rates weiter fort. Bei einer rückwirkenden Änderung der EntschVO werden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder rückwirkend zum Beginn der laufenden Wahlzeit neu berechnet, wenn dieser Tag von der Änderung der EntschVO umfasst wird. Tritt die Änderung erst während der laufenden Wahlzeit in Kraft, so richten sich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vom Beginn der nächsten Wahlzeit an nach den aktuell geltenden Höchstbeträgen.
- (2) Bei einer Anhebung der in § 2 aufgeführten Höchstbeträge werden die Aufwandsentschädigungen sofort neu berechnet und gelten, ggf. rückwirkend, ab Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen.

### **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Wedel erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- e) Name und Anschrift einer oder eines evtl. abweichenden Kontoinhaberin oder Kontoinhabers zu d)
- f) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entschädigungshöhe

Daten nach Abs. 1 werden unter anderem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus Erhebung mittels Datenerfassungsbogen,
2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz)
3. aus Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde und
3. aus Meldungen der Fraktionsvorsitzenden

(2) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und anderer Kostenerstattungen nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Die Stadt Wedel ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung ein Verzeichnis zum Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Wedel, \_\_\_.2025

STADT WEDEL  
Die Bürgermeisterin

J. Fisauli-Aalto

**Anlage 2 -****Gegenüberstellung**

- der Entschädigungssatzung vom 22.06.2009 i. d. F. der 3. Änderung vom 14.12.2018
- des Entwurfs der Entschädigungssatzung vom 11.12.2025

	<b>Alte Fassung Entschädigungssatzung 3. Änderung v. 14.12.2018</b>	<b>Neue Fassung Entschädigungssatzung v. 11.12.2025</b>	<b>Änderungsgrund</b>
	<p>Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 18.06.2009 folgende Satzung erlassen</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121). und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 12. November 2024 wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Anpassung/ Änderung aufgrund geänderter Ermächtigungsgrundlagen</p>

§ 1 Abs. 2	Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO	Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt <b>55 v. H.</b> des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO	Durch Reduzierung des Entschädigungssatzes von 95 % auf 55 % wird die Anhebung des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO annähernd ausgeglichen. In der Folge beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 750,75 € ab 01.01.2026. Bis 31.12.2025 beträgt die monatliche Pauschale 741,00 €.
§ 1 Abs. 3	Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO	Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt <b>55 v. H.</b> des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO	Durch Reduzierung des Entschädigungssatzes von 95 % auf 55 % wird die Anhebung des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO annähernd ausgeglichen. In der Folge beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 171,60 € ab 01.01.2026. Bis 31.12.2025 beträgt die monatliche Pauschale 169,10 €.
§ 1 Abs. 4	Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für ... Fraktionsvorsitzende 50 v. H. ... ...	Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für ... Fraktionsvorsitzende <b>45 v. H.</b> ...	Reduzierung gemäß Nr. 3 des Antrags der CDU-Ratsfraktion Wedel zum Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2025  Bis 31.12.2025 beträgt die monatliche Aufwandspauschale 370,05 €.  Ab 01.01.2026 würde die Aufwandsentschädigung 648,38 €, sofern keine Reduzierung des Satzes erfolgt. Bei Reduzierung auf 45 v. H. beträgt die monatliche Pauschale 583,54 €. In Kombination mit der vorgeschlagenen Absenkung des Entschädigungssatzes nach § 1 Abs. 2 auf 55 v. H. ergäbe sich eine monatliche Pauschale i. H. v. 337,84 €.

§ 1 Abs. 9	Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Quartals zu zahlen,	Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen,	Die quartalsweise Abrechnung wurde seit 2009 praktiziert, um den Verwaltungsaufwand zur Abrechnung der Aufwandsentschädigungen zu reduzieren. Zwischenzeitlich wurde die Gremiensoftware Allris eingeführt. Seither erfolgen Berechnung, Festsetzung und Buchung der Aufwandsentschädigungen mit diesem Fachverfahren im teilautomatisierten Verfahren. Der Vorteil einer quartalsweisen Abrechnung ist für die Stadt Wedel seither nicht mehr gegeben. Die quartalsweise Auszahlung im Voraus führte in der Vergangenheit jedoch häufig zu Rückforderungsverfahren bei personellen Veränderungen der Gremien und Beiräte.  Die Änderung auf monatliche Berechnung und Auszahlung soll die Anzahl der Rückrechnungen und -forderungen erheblich reduzieren und somit zu einer Aufwandssenkung beitragen.
Neu § 4		(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,	§ 4 wurde neu aufgenommen zur Legitimierung der Datenverarbeitung nach DSGVO und LDSG.

	<p>zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Wedel erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name, Vorname</li><li>b) Anschrift</li><li>c) Geburtsdatum</li><li>d) Bankverbindung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung</li><li>e) Name und Anschrift einer oder eines evtl. abweichenden Kontoinhaberin oder Kontoinhabers zu d)</li><li>f) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entschädigungshöhe</li></ul> <p>Daten nach Abs. 1 werden unter anderem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. aus Erhebung mittels Datenerfassungsbogen,</li><li>2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz)</li><li>3. aus Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde und</li><li>3. aus Meldungen der Fraktionsvorsitzenden</li></ol>	
--	--	--

		<p>(2) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und anderer Kostenerstattungen nach dieser Satzung verarbeitet werden.</p> <p>(3) Die Stadt Wedel ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung ein Verzeichnis zum Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	
§ 4  Neu § 5	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2018 außer Kraft.	

# **Satzung**

## **der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 18.06.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder städtischer Gremien**

(1) Nach Maßgabe der EntschVO erhalten

1. die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden, die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter/innen gemäß § 47 d GO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale,
2. die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der oder des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung je Tag der Vertretung.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.

(4) Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für

die/den Erste/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	20 v. H.
--	----------

die/den Zweite/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	10 v. H.
---	----------

Fraktionsvorsitzende	50 v. H.
----------------------	----------

stellvertretende Fraktionsvorsitzende (höchstens zwei) jeweils	10 v. H.
--	----------

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse beträgt für

die / den Ausschussvorsitzende/n 25 v. H.

Stellvertretende Vorsitzende 10 v. H.

nicht dem Rat angehörende ständige Mitglieder 10 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Nicht dem Rat angehörende stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

Für die Dauer des Bestehens projektbezogen gebildeter Sonderausschüsse werden deren Mitgliedern die gleichen Entschädigungen wie den Mitgliedern der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse gewährt.

- (6) Entschädigungen für Mitglieder anderer Ausschüsse und Beiräte:

Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 4 v. H.,

Mitglieder von Beiräten nach § 47 GO eine von 4 v. H.,

stellvertretende Mitglieder solcher Beiräte eine von 2 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Für die Leitung eines nicht unter Abs. 5 fallenden Ausschusses wird eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, die in der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einer/eines Beiratsvorsitzenden entspricht.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, der nicht unter Abs. 5 fällt, und ihre Stellvertreter/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

- (7) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 9 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, höchstens jedoch 6.200,- € pro Jahr.

- (8) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen (Vorsitzende, Sitzungsleiter/innen) werden zusätzlich zur Mitgliedsentschädigung gezahlt.

- (9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Quartals zu zahlen, die Sitzungsgelder jeweils im Nachhinein zum Ende des jeweiligen Quartals.

- (10) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen wird auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit sowie der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, nach Maßgabe der EntschVO erstattet. Selbständige erhalten auf Antrag für den entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe der EntschVO eine Verdienstausfallentschädigung. Der Höchststundensatz der Verdienstausfallentschädigung beträgt 35,-- €.

Die Leistungen werden nur gewährt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

- (11) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der EntschVO für jede volle Stunde der durch das Ehrenamt bedingten Abwesenheit eine Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €.

- (12) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (13) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger nach Maßgabe der EntschVO erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach Abs. 10 bis 12 gewährt wird.

- (14) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte sowie deren Stellvertretungen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Nach Maßgabe der EntschVOFF erhalten die Gemeindewehrführung und deren Vertretung für Ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführung wird der in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Wehrführungen wird der in § 2 Abs. 4 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt.
- (2) Nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) werden für den Ersatz von Auslagen folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. Fahrkosten und Verpflegungen je Einsatz	nach dem Höchstsatz in Ziffer 4.3 erster Spiegelstrich EntschRichtl-fF
2. Tätigkeiten im Rahmen der Feuersicherheitswache je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit	i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 7 EntschRichtl-fF
3. Zugführerinnen und -führer monatlich	i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.3 EntschRichtl-fF
4. Jugendfeuerwehrwartin oder -wart monatlich	i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF
(3) Bei durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingter Abwesenheit wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 11 gewährt.	

### **§ 3 Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die sich nach § 1 aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (§ 1 Abs. 1 GKWG SH) des Rates weiter fort. Bei einer rückwirkenden Änderung der EntschVO werden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder rückwirkend zum Beginn der laufenden Wahlzeit neu berechnet, wenn dieser Tag von der Änderung der EntschVO umfasst wird. Tritt die Änderung erst während der laufenden Wahlzeit in Kraft, so richten sich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vom Beginn der nächsten Wahlzeit an nach den aktuell geltenden Höchstbeträgen.
- (2) Bei einer Anhebung der in § 2 aufgeführten Höchstbeträge werden die Aufwandsentschädigungen sofort neu berechnet und gelten, ggf. rückwirkend, ab Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wedel, 22.06.2009  
STADT WEDEL

Der Bürgermeister  
gez. Schmidt

Kalkulation AWE bis 31.12.2025

Berechnung bis 31.12.2025

Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	178,00 €	95 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	169,10 €	40	81.168,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	780,00 €	95 % § 4 EntschVO	741	1	8.892,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	148,2	1	1.778,40 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	74,1	1	889,20 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		50 % d. StP	370,5	5	22.230,00 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	74,1	5	4.446,00 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	74,1	5	4.446,00 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	185,25	6	13.338,00 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	74,1	6	5.335,20 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	0		0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	74,1	18	16.005,60 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	35	33	13.860,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	59,28	3	2.134,08 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	29,64	31	11.026,08 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	14,82		0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---
Summen						185.548,56 €

Kalk. Reduzierung Aufwandsentschädigungen 10 % (Ratsmitgl., Stadtpräsident, Fraktionsvorsitz)

Berechnung bis 31.12.2025

Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Reduktion
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	178,00 €	85 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	151,30 €	40	72.624,00 €	-8.544,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	780,00 €	85 % § 4 EntschVO	663,00 €	1	7.956,00 €	-936,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	132,60 €	1	1.591,20 €	-187,20 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	66,30 €	1	795,60 €	-93,60 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		50 % d. StP	331,50 €	5	19.890,00 €	-2.340,00 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	66,30 €	5	3.978,00 €	-468,00 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	66,30 €	5	3.978,00 €	-468,00 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	165,75 €	6	11.934,00 €	-1.404,00 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	66,30 €	6	4.773,60 €	-561,60 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	0		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	66,30 €	18	14.320,80 €	-1.684,80 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	32	33	12.672,00 €	-1.188,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	53,04 €	3	1.909,44 €	-224,64 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	26,52 €	31	9.865,44 €	-1.160,64 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	13,26 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						166.288,08 €	-19.260,48 €

Kalkulation neue AWE-Sätze nach Anpassung EntschVO

Berechnung ab 01.01.2026							
Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Erhöhung zu 2025
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	312,00 €	95 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	296,40 €	40	142.272,00 €	61.104,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	1.365,00 €	95 % § 4 EntschVO	1.296,75 €	1	15.561,00 €	6.669,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	259,35 €	1	3.112,20 €	1.333,80 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	129,68 €	1	1.556,10 €	666,90 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		50 % d. StP	648,38 €	5	38.902,50 €	16.672,50 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	129,68 €	5	7.780,50 €	3.334,50 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	129,68 €	5	7.780,50 €	3.334,50 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	324,19 €	6	23.341,50 €	10.003,50 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	129,68 €	6	9.336,60 €	4.001,40 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	- €		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	129,68 €	18	28.009,80 €	12.004,20 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	62,00 €	33	24.552,00 €	10.692,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	103,74 €	3	3.734,64 €	1.600,56 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	29,64 €	31	11.026,08 €	0,00 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	25,94 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						316.965,42 €	131.416,86 €

Kalkulation neue AWE-Sätze nach Anpassung EntschVO / Reduktion EntschSatzung auf Niveau 2025

Berechnung ab 01.01.2026							
Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Erhöhung zu 2025
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	312,00 €	55 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	171,60 €	40	82.368,00 €	1.200,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	1.365,00 €	55 % § 4 EntschVO	750,75 €	1	9.009,00 €	117,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	150,15 €	1	1.801,80 €	23,40 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	75,08 €	1	900,90 €	11,70 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		45 % d. StP	337,84 €	5	20.270,25 €	-1.959,75 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	75,08 €	5	4.504,50 €	58,50 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	75,08 €	5	4.504,50 €	58,50 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	187,69 €	6	13.513,50 €	175,50 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	75,08 €	6	5.405,40 €	70,20 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	- €		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	75,08 €	18	16.216,20 €	210,60 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12 (Absenkung nach § 1 Abs. 4)		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	35,00 €	33	13.860,00 €	0,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	60,06 €	3	2.162,16 €	28,08 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	30,03 €	31	11.171,16 €	145,08 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	15,02 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						185.687,37 €	138,81 €

Kalkulation neue AWE-Sätze nach Anpassung EntschVO / Reduktion auf Niveau 2025 - 10 %

Berechnung ab 01.01.2026							
Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Erhöhung zu 2025
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	312,00 €	48 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	149,76 €	40	71.884,80 €	-9.283,20 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	1.365,00 €	48 % § 4 EntschVO	655,20 €	1	7.862,40 €	-1.029,60 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	131,04 €	1	1.572,48 €	-205,92 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	65,52 €	1	786,24 €	-102,96 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		45 % d. StP	294,84 €	5	17.690,40 €	-4.539,60 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	65,52 €	5	3.931,20 €	-514,80 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	65,52 €	5	3.931,20 €	-514,80 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	163,80 €	6	11.793,60 €	-1.544,40 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	65,52 €	6	4.717,44 €	-617,76 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	- €		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	65,52 €	18	14.152,32 €	-1.853,28 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12 (Absenkung nach § 1 Abs. 4)		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	32,00 €	33	12.672,00 €	-1.188,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	52,42 €	3	1.886,98 €	-247,10 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	26,21 €	31	9.749,38 €	-1.276,70 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	13,10 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						162.630,43 €	-22.918,13 €

**Gesetz- und Verordnungsblatt  
für Schleswig-Holstein**

Nummer 2025/156  
Kiel, 11. November 2025

---

**Landesverordnung  
zur Änderung der Entschädigungsverordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom 10. November 2025**

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/121 S. 1), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/121 S. 3), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27 S. 6), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27 S. 7), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**Artikel 1**

Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.

---

<sup>\*)</sup>Ändert LVO vom 29. März 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43

- bbb) Die Angabe „87“ wird durch die Angabe „153“ ersetzt.
  - ccc) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
  - ddd) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „230“ ersetzt.
  - eee) Die Angabe „146“ wird durch die Angabe „256“ ersetzt.
  - fff) Die Angabe „178“ wird durch die Angabe „312“ ersetzt.
  - ggg) Die Angabe „295“ wird durch die Angabe „517“ ersetzt.
  - hhh) Die Angabe „353“ wird durch die Angabe „618“ ersetzt.
  - iii) Die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „24“ wird jeweils durch die Angabe „42“ ersetzt.
  - bbb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.
  - ccc) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt
  - ddd) Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „70“ ersetzt.
  - eee) Die Angabe „43“ wird durch die Angabe „76“ ersetzt.
  - fff) Die Angabe „48“ wird durch die Angabe „84“ ersetzt.
  - ggg) Die Angabe „58“ wird durch die Angabe „102“ ersetzt.
  - hhh) Die Angabe „98“ wird durch die Angabe „172“ ersetzt.
  - iii) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
  - jjj) Die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „11“ wird durch die Angabe „20“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „394“ wird durch die Angabe „690“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „547“ wird durch die Angabe „958“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „621“ wird durch die Angabe „1 087“ ersetzt.
  - d) Die Angabe „780“ wird durch die Angabe „1 365“ ersetzt.
  - e) Die Angabe „857“ wird durch die Angabe „1 500“ ersetzt.
  - f) Die Angabe „935“ wird durch die Angabe „1 637“ ersetzt.
  - g) Die Angabe „1.016“ wird durch die Angabe „1 778“ ersetzt.
  - h) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „492“ wird durch die Angabe „861“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „740“ wird durch die Angabe „1 295“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „922“ wird durch die Angabe „1 614“ ersetzt.
  - d) Die Angabe „1.116“ wird durch die Angabe „1 953“ ersetzt.
  - e) Die Angabe „1.170“ wird durch die Angabe „2 048“ ersetzt.
  - f) Die Angabe „1.246“ wird durch die Angabe „2 181“ ersetzt.
  - g) Die Angabe „1.327“ wird durch die Angabe „2 323“ ersetzt.
  - h) Die Angabe „1.400“ wird durch die Angabe „2 450“ ersetzt.
  - i) Die Angabe „1.482“ wird durch die Angabe „2 594“ ersetzt.
  - j) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
  - k) Die Angabe „1.632“ wird durch die Angabe „2 856“ ersetzt.
5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „1.037“ wird durch die Angabe „1 815“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „1.431“ wird durch die Angabe „2 505“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
  - d) Die Angabe „1.684“ wird durch die Angabe „2 947“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „von 345“ durch die Angabe „bis zu 604“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2.831“ durch die Angabe „4 955“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „252“ wird durch die Angabe „441“ ersetzt.

bb) Die Angabe „314“ wird durch die Angabe „550“ ersetzt.

cc) Die Angabe „376“ wird durch die Angabe „658“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

10. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „532“ durch die Angabe „931“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2025

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport